

NACHLASSVERTRAG

MIT VERMÖGENSABTRETUNG

ZWISCHEN

UNIFINA HOLDING AG

UND IHREN

GLÄUBIGERN

1. Die Unifina Holding AG, nachfolgend „Unifina“, räumt ihren Gläubigern im Sinne von Art. 317 ff. SchKG das Verfügungsrecht über ihr gesamtes Vermögen ein, damit die Gläubiger sich aus dem Liquidationserlös im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für ihre Forderungen bezahlt machen können.
2. Die Gläubiger erklären, sich für ihre Forderungen aus dem Liquidationserlös der Aktiven der Unifina befriedigen zu wollen. Sie verzichten gegenüber der Unifina auf die Nachforderung eines sich bei der Liquidation ergebenden Ausfalls (Art. 318 Abs. 1 Ziff. 1 SchKG).
3. Die Liquidationsmasse umfasst alle Aktiven der Unifina einschliesslich allfälliger Ansprüche irgendwelcher Art. Soweit die Liquidationsmasse auf die Geltendmachung von Ansprüchen verzichtet, ist das Abtretungsverfahren gemäss den Bestimmungen des Konkursrechtes (Art. 260 bzw. Art. 325 SchKG) durchzuführen.
4. Zur rechtsgültigen und rechtswirksamen Feststellung der am Liquidationsergebnis teilnehmenden Gläubiger, deren Rangstellung und der Höhe ihrer Forderungen - insbesondere auch der geltend gemachten Sicherheiten - wird das Kollokationsverfahren gemäss den Art. 244 - 251 SchKG durchgeführt. Der Kollokationsplan wird gemäss Art. 321 SchKG gestützt auf die Ge-

schäftsbücher der Unifina und die erfolgten Eingaben erstellt und zur Einsichtnahme der Gläubiger aufgelegt.

Der Zinsenlauf hat mit dem Datum der Bewilligung der provisorischen Nachlassstundung am 5. Dezember 2003 aufgehört, mit Ausnahme der pfandgesicherten Forderungen.

5. Mit der Durchführung der Liquidation werden als Liquidationsorgane ein Liquidator und ein Gläubigerausschuss, bestehend aus ... Mitgliedern, beauftragt:
 - a) Liquidator
.....
 - b) Gläubigerausschuss
.....
.....
.....
6. Der Gläubigerausschuss organisiert sich selbst und trifft bei Vakanzen die nötigen Ersatzwahlen.
7. Die Entschädigung des Liquidators und der Vertreter im Gläubigerausschuss wird gemäss Art. 55 Gebührentarif SchKG vom Nachlassgericht festgelegt, wobei die Honorarordnungen der Berufsverbände als Richtlinie dienen.
8. Der Liquidator hat die Liquidation als ausführendes Organ im Interesse der Gläubiger durchzuführen. Er handelt unter der Bezeichnung "Unifina Holding AG in Nachlassliquidation".
9. Der Gläubigerausschuss ist Aufsichts- und Beschwerdeinstanz über die Tätigkeit des Liquidators. Er übt ferner alle Befugnisse in sinngemässer, analoger Anwendung von Art. 237 Abs. 3 Ziff. 1 - 5 SchKG aus; insbesondere fallen in seine Zuständigkeit die Einleitung von Prozessen und der Abschluss von Vergleichen. Der Gläubigerausschuss ist befugt, im Rahmen der vorstehenden Kompetenzen dem Liquidator Weisungen zu erteilen.

10. Der Liquidator beruft den Gläubigerausschuss zu in der Regel alle zwei Monate stattfindenden, gemeinsamen Sitzungen ein. Die dabei zur Behandlung gelangenden Geschäfte sind zu traktandieren und - soweit möglich - mit Unterlagen vorzubereiten.
11. Der Liquidator orientiert die Gläubiger nach Absprache mit dem Gläubigerausschuss periodisch per Rundschreiben und über eine Website im Internet über den Stand der Liquidationstätigkeit und den weiteren Fortgang derselben.
12. Als Publikationsorgane werden bestimmt:
 - Schweizerisches Handelsamtsblatt,
 - Amtsblatt des Kantons Zürich.
13. Dieser Vertrag tritt mit rechtskräftiger Genehmigung durch die Nachlassbehörde in Kraft.

Bern, 22. Oktober 2004

Unifina Holding AG in Nachlassstundung